

in Abdruck an:
Stadt/Markt/Gemeinde

(PLZ) (Ort)

Anzeige gem Art. 72 Abs. 5 BayBO über die Aufstellung eines fliegenden Baues (z. B. Festzelt, Zirkuszelt, Karussell, Autoscooter, Achterbahn usw.)

Name _____
Anschritt _____
Telefon _____

zeigt hiermit die Aufstellung des nachstehend beschriebenen fliegenden Baues an:

(Bei Zelten: Grundfläche _____ m², Zahl der möglichen Besucher _____)

Aufstellungsort

Straße, Ort _____
Flur-Nr. des Grundstückes (s. auch beigefügten Lageplan) _____

Das Prüfbuch wird am Aufstellungsort bereitgehalten.

Eigentümer des fliegenden Baues: _____

Der fliegende Bau wird in der vom/am _____ bis _____ betrieben.

Die Gebrauchsabnahme durch das Landratsamt kann erfolgen
ab _____ (Datum), _____ (Uhrzeit), Terminabsprache unter: _____ (Tel.-Nummer)

Mir ist bekannt, dass die Inbetriebnahme anzeigepflichtiger fliegender Bauten ohne oder mit verspäteter Anzeige an das Landratsamt Augsburg eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro belegt werden kann. Anzeigen müssen mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme eingegangen sein. Bitte beachten Sie die Hinweise auf den nachfolgenden Seiten. Der Antragsteller trägt die Gebühren, die durch die Gebrauchsabnahme anfallen.

Anlage: 1 Lageplan

Ort Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	1 von 4	08/2020	04/2024	0130.14.A	Fackler F.	FB 50.1 / extern

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (Art. 72 BayBO):

Termin vereinbaren

Auf der ersten Seite der Anzeige haben Sie angegeben, ab welchem Zeitpunkt ihr fliegender Bau errichtet und eingerichtet ist und somit eine Gebrauchsabnahme durch den zuständigen Mitarbeiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt werden kann. Planen Sie hierbei bitte noch mindestens einen Tag für ggf. erforderliche Nacharbeiten ein.

Der zuständige Mitarbeiter ruft Sie unter ihrer im Antrag angegebenen Telefonnummer an und teilt ihnen mit, wann er die Gebrauchsabnahme durchführt werden kann oder ob eine Gebrauchsabnahme entfallen kann.

Falls Sie bis zwei Tage vor der geplanten Inbetriebnahme ohne Nachricht sind, kontaktieren Sie uns bitte unter: 0821 3102 2427.

Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitag vormittags durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

Anzeige mind. eine Woche vor Aufstellung

Diese Anzeige ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufstellung einzureichen.

Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich, d.h. bei der Gebrauchsabnahme ist das Prüfbuch unbedingt vorzulegen.

Abweichungen

Wird von der im Prüfbuch bezeichneten Ausführung im speziellen Einzelfall abgewichen, sind hierfür geprüfte statische Nachweise vorzulegen. Beispiel: Verankerung (Ballast statt Erdnägel)

Abstände

Können Abstände (Abstandsflächen) gegenüber Grundstücksgrenzen (zwölf Meter bei weicher Bedachung) bzw. gegenüber anderen Gebäuden (24 m bei weicher Bedachung) nicht eingehalten werden, ist mit der Unteren Bauaufsicht, technisch beim Landratsamt Augsburg abzustimmen, ob zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden müssen.

Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)

In der Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten in der jeweils aktuellen Fassung sind die wesentlichen Eckpunkte und Regelungen enthalten. Die Richtlinie ist im Internet abrufbar (<https://www.verkuendung-bayern.de/>).

Kosten

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird nach Aufwand und Bedeutung der Angelegenheit im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet, Kostenschuldner im Sinne des Kosten gesetztes.

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	1 von 4	08/2020	04/2024	0130.14.A	Fackler F.	FB 50.1 / extern

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan:

Ein Lageplan auf der Grundlage des Katasterblattes im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- Das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1: 200, 1:100)

Bestuhlungspläne, die nicht im Prüfbuch enthalten sind:

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.

Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100.

Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermassung der Rettungswege.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.

Beteiligte Stellen

Bei Versammlungsräumen sind Bestuhlungs- und Fluchtwegpläne bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Augsburg zur Zustimmung einzureichen, falls diese im Prüfbuch nicht enthalten sind oder die Ausführung davon abweicht.

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	1 von 4	08/2020	04/2024	0130.14.A	Fackler F.	FB 50.1 / extern

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach BayBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstelle von Erdnägeln (z. B. wegen vorhandenem Pflaster) örtliche Schneelast von 1,0 kN/m² bei Aufstellung im Winterhalbjahr im Landkreis Augsburg - alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden.

Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als sechs Monaten zu. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Ansprechpartner in der Unteren Bauaufsichtsbehörde

finden Sie unter der Nummer (0821) 3102-0

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	1 von 4	08/2020	04/2024	0130.14.A	Fackler F.	FB 50.1 / extern